

INFORMATIONSBLATT P.O.S. DIENST

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Südtiroler Volksbank AG
Schlachthofstraße, 55 – 39100 Bozen
Tel.: 0471 9961111 – Fax: 0471 979188
gsinfo@bancapopolare.it / www.volksbank.it
Im Verzeichnis der Banken mit der Nummer 3630.1.0 eingetragene Bank
Bankenaufsichtsbehörde: Banca d'Italia

PRODUKTBESCHREIBUNG: P.O.S. DIENST

Der P.O.S. (Point of Sale) ist ein Dienst, der den konventionierten Betrieb die mittels Zahlkarten durchgeführten Einnahmen durch direkte Gutschrift auf dem Konto ermöglicht.
Die Buchungen auf dem Kontokorrent sind Gutschriften über den Betrag der verkauften Waren/Dienstleistungen und Belastungen für die angewandten Spesen und Kommissionen.
Die Zahlungen werden elektronisch abgewickelt; diesbezügliche Daten werden über Datennetze übertragen.

Die wichtigsten Risiken bestehen in der Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen zu Ungunsten (Kommissionen und Spesen des Dienstes), in der Rückbelastung, der in den vorhergegangenen 12 Monaten gutgeschriebenen Inkassobeträge, wenn der originale POS-PagoBANCOMAT®- Zahlungsbeleg nicht auf einfache Anforderung vorgelegt wird, in der Unterbrechungen des Dienstes wegen Streiks, technische Ausfälle, Systemsicherheit und im allgemeinen auf Grund höherer Gewalt.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DES PRODUKTS

Voraussetzungen für den Beitritt zum P.O.S. Dienst: ein aktives Kontokorrent, eine italienische MWSt-Nummer.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, werden die Konditionen zu Gunsten der Bank in ihrem Höchstausmaß und jene zu Gunsten des Kunden in ihrem Mindestausmaß angeführt.

Es werden ausschließlich die von der Bank angewandten Kosten und Spesen ausgewiesen. Zu diesen können eventuelle Spesen und Gebühren der externen Dienstleister hinzukommen.

BESCHREIBUNG	WERT
Konditionen für Inkassogeschäft	
Kommission auf Umsatz PagoBANCOMAT® Karten*	2,00%
Spesen pro PagoBANCOMAT® Zahlung Karten*	0,50 €
Spesen für die Verwaltung der POS Geräte	
Monatsentgelt pro POS-Gerät "Stand Alone"	50,00 €
Monatsentgelt pro POS-Gerät "Cordless"	50,00 €
Monatsentgelt pro POS-Gerät "Mobiles"	50,00 €
Monatsentgelt pro kundeneigenem Gerät	50,00 €
Monatsentgelt pro Geschäft - Höchstausmaß	10.000,00 €
Spesen für Installation des POS-Gerätes	200,00 €
Zusatzspesen für dringende Installation	50,00 €
Spesen für den Einzug des POS-Gerätes	200,00 €
Spesen für den Austausch des POS-Gerätes	100,00 €
Andere Konditionen	
Befreiung vom POS-Entgelt – Monate	1 Monat
Verrechnung des Entgeltes	monatlich
Verrechnung PagoBANCOMAT®-Kommission	monatlich
Periodizität der Gutschriften	täglich
Gutschrift der Zahlungen	pro Kunde/Geschäftsstelle
Wertstellung PagoBANCOMAT®-Zahlung	1 Arbeitstag
Mindestumsatz - Berechnung Kommission %	0,00 €
Spesen Umsatz PagoBANCOMAT® < Mindestumsatz	0,00 €

* Karten = Debit- und Wertkarten, zur Zeit technisch nicht differenzierbar

Dokument	Pflicht / Fakultativ	Verfügbare Periodizität	Standard-periodizität	Vereinbarte Periodizität	Mitteilungsart	Spesen
Periodisches Übersichtsblatt	Pflicht 1 Mal pro Jahr	jährlich	jährlich	-	Versand in Papierform	0,00 Euro
PSD Übersicht	Pflicht 1 Mal pro Monat	monatlich	monatlich	auf Anfrage	Aushändigung in Papierform in der Filiale	0,00 Euro
Vorschlag zur einseitigen Änderung von Vertragskonditionen	Pflicht pro Ereignis	-	-	-	Versand in Papierform	0,00 Euro
Mahnung	Pflicht pro Ereignis	-	-	-	Versand in Papierform	10,00 Euro
Liste erhaltener Zahlungen	Für Kleinstunternehmer Pflicht	täglich, wöchentlich, alle 15 Tage, monatlich, kein Versand	Kein Versand	Monatlich für Kleinstunternehmer	Versand in Papierform	0,00 Euro
Belastungsanzeige	Fakultativ	monatlich, kein Versand	Kein Versand	Kein Versand	Versand in Papierform	0,00 Euro

Für die Versendung in Papierform belastet die Bank dem Kunden, in Form von Kostenvergütung, die Postspesen, die im Kontokorrentvertrag vereinbart sind. Die Spesen für die Übermittlung der Bankmitteilungen aller Bankverträge des Kunden werden auf dem Hauptkonto belastet (Kontokorrent).

Die Kommissionen und die Wertstellungen des Umsatzes, der durch Kreditkarten erreicht wird, werden direkt zwischen dem Kunden und der Kreditkartengesellschaft vereinbart. Bei Kreditkarten und anderen Zahlkarten welche nicht von der Südtiroler Volksbank ausgestellt werden, können aufgrund vertraglicher Abkommen zwischen Kunde und die ausstellenden Gesellschaft zusätzliche Spesen anfallen. Diese Konditionen sind im Informationsblatt der jeweiligen Gesellschaft angegeben.

RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN

Rücktritt vom Vertrag

1. Der vorliegende Vertrag ist bis auf Widerruf von Seiten der Bank oder von Seiten des Kunden gültig. Der Rücktritt ist schriftlich mittels Einschreiben mit Rückantwort oder mittels einfachem Schreiben auf welchem der Kunde/bzw. die Bank eine schriftliche Empfangsbestätigung anbringt durchzuführen.

Der Rücktritt des Kunden ist nach Erhalt der Mitteilung von Seiten der Bank und nach Ablauf der Zeit, die für die Durchführung der Deaktivierung des P.O.S. notwendig ist – maximal innerhalb 10 Arbeitstagen – operativ. Die monatlichen Gebühren für die Wartung der P.O.S. Geräte ist auf jeden Fall für das gesamte laufende Monat geschuldet.

Mit Ausnahme der vertraglichen vereinbarten Fällen, kann die Bank den P.O.S. Vertrag unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

2. Der Kunde verpflichtet sich der Bank unverzüglich mittels Einschreiben mit Rückantwort (oder einfachem Schreiben mit Empfangsbestätigung) seine Betriebseinstellung oder die Betriebsübergabe mitzuteilen.

3. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet der Bank alle Geräte und Materialien rückzuerstatten, die ihm von der Bank oder dem P.O.S.-Dienstleister zwecks Dienstnutzung übergeben wurden. Außerdem ist er verpflichtet das Werbematerial zu entfernen und davon keinen weiteren Gebrauch zu machen. Die nicht erfolgte Rückerstattung ermächtigt die Bank dem Kunden den Ankaufswert der Geräte, abzüglich der Abschreibungen, zu belasten.

4. Die Bank betrachtet den Vertrag als aufgelöst und verlangt gemäß Art. 1456 ZGB die Rückerstattung all ihrer Guthaben, falls der Kunde:
- a) Scheckproteste, Einzel- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder Strafverfahren wegen Eigentumsdelikten erfährt;
 - b) die Geschäftstätigkeit ändert;
 - c) die Geschäftstätigkeit abtritt, vermietet oder den Betrieb liquidiert, oder wenn der Kunde die Geschäftsführung ohne Zustimmung der Bank Dritten überträgt;
 - d) nicht die vertraglichen Bestimmungen beachtet;
 - e) gleich aus welchem Grund das Kontokorrent schließt, auf welchem die P.O.S. Inkassi gutgeschrieben und die P.O.S. Kommissionen, Gebühren und Spesen belastet werden, Kontokorrent welches Voraussetzung für die Aktivierung und Beibehaltung des P.O.S. Dienstes ist;
 - f) trotz Übermittlung der Information durch die Bank sich weigert das technisch überholte P.O.S. Gerät auszutauschen. Die Bank kann in diesem Fall nicht nur den Dienst aussetzen sondern auch vom Vertrag zurücktreten sowie vom Kunden den Schadenersatz fordern, das Konsortium BANCOMAT® der Bank wegen Nichteinhaltung der vertraglichen Bedingungen durch den Kunden belastet.

Auflösung des Vertragsverhältnisses: Maximaler Zeitraum

Die vom Kunden beantragte Vertragsschließung wird innerhalb von 10 Arbeitstagen wirksam, nachdem die Bank die entsprechende Mitteilung des Kunden erhalten hat.

Beschwerden

Beschwerden werden der Bank an folgende Anschrift gerichtet: Beschwerdestelle Südtiroler Volksbank, Schlachthofstrasse 55 - 39100 Bozen, Email beschwerdestelle@volksbank.it. Die Bank ist verpflichtet innerhalb 30 Tagen nach Erhalt zu antworten. Falls der Kunde mit der Antwort nicht zufrieden ist oder innerhalb der 30 Tage keine Antwort erhält, so kann er Rekurs einreichen bei:

- Arbitro Bancario Finanziario (ABF). Um zu erfahren, wie man sich an den Arbitro wendet, kann man die Internetseite www.arbitrobancariofinanziario.it besuchen, Informationen bei den Filialen der Banca d'Italia einholen oder bei der Bank selbst nachfragen.
- Ombudsman-Giuri Bancario beim Conciliatore Bancario Finanziario. Um zu erfahren, wie man sich an den Ombudsman wendet, kann man die Internetseite www.conciliatorebancario.it besuchen oder bei der Bank selbst nachfragen.
- Jeder weiteren Mediationsstelle, welche im Register des Justizministeriums eingetragen und zur Ausübung der Schlichtung von Streitfällen zwischen Bank und Kunde ermächtigt ist, wie laut Gesetzesverordnung Nr. 28/2010.

Die vorherige Inanspruchnahme eines der genannten Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung ist Voraussetzung für eine eventuelle folgende Berufung an das ordentliche Gericht.

LEGENDE

POS „Cordless“	Festinstalliertes POS-Gerät mit Verbindungskabel für die Telefonlinie/Internetanschluss und Versorgungskabel, sowie einer beweglichen Einheit. Die bewegliche Einheit ist innerhalb einer Reichweite von ca. 150 Metern von der fixen Basis operativ.
POS „Mobiles“	POS.-Gerät welches mit integriertem Modul ausgestattet ist und dieselbe Funktionalität wie bei einem Handy aufweist.
POS „Stand Alone“	Festinstalliertes POS-Gerät mit Verbindungskabel für die Telefonlinie/Internetanschluss, sowie Versorgungskabel.